

Haushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 04.12.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 15.01.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.171.200 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.361.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 190.300 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 190.300 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 190.300 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	4.139.000 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	4.322.600 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 183.600 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	39.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-39.500 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderungen der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	- 300.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 413.900 EUR

§ 5 Hebesätze

entfällt

§ 6 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf **22,952** v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Schulumlage wird auf **11,226** v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 44,338 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.426.462,91	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.306.662,91	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.204.762,91	EUR

Der Jahresabschluss 2017 ist bereits festgestellt und für 2018 wurden die voraussichtlichen Beträge geschätzt.

§ 9 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs.1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs.2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands-bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
- Interne Leistungsverrechnungen
- Abschreibungen
- Einstellung in Rücklagen
- Sonstige Personal-und Versorgungsaufwendungen

4. Gemäß § 14 Abs.3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs.4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.01.2019 erteilt.

Züssow, 04.12.2018




(Amtsvorsteherin)

Hinweis:

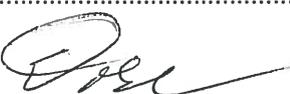
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 15.01.2019 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 14.02.2019 bis 24.02.2019 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 106 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 13.02.2019
Veröffentlichung einer Textfassung am 13.02.2019 im Amtsblatt Nr. 02/2019.

Züssow, den 04.12.2018

.....


(Unterschrift)
(Amtsvorsteherin)